

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Blomesche Wildnis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 25. November 2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Blomesche Wildnis über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 15.06.2010 und der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 25 Euro
- für den zweiten Hund 50 Euro
- für jeden weiteren Hund 75 Euro

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 250 Euro
- für den zweiten Hund 500 Euro
- für jeden weiteren Hund 750 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Blomesche Wildnis, den 04. Dezember 2025

Gemeinde Blomesche Wildnis

gez. N. Schilling
Bürgermeister